

**Vergleich der Unterbringungs- und
Betreuungssituation
von Unbegleiteten Minderjährigen
Flüchtlingen (UMF)
in der Steiermark
und in anderen Bundesländern**

information + recht

Vergleich der Unterbringungs- und Betreuungssituation von Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in der Steiermark und in anderen Bundesländern

Die folgenden Daten und Informationen wurden über den *Arbeitskreis „Unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge“* zur Verfügung gestellt. Dieser Arbeitskreis vernetzt Institutionen und Personen aus der Jugendwohlfahrt, aus den NGOs und aus internationalen Organisationen (UNHCR, UNICEF), die direkt in der Betreuung von UMFs tätig sind bzw. am Thema interessiert sind.

Eine besondere Qualität dieser sich regelmäßig treffenden Arbeitsgruppe ist es, dass sie eine Kommunikations- und Austauschplattform zwischen BehördenvertreterInnen der Jugendwohlfahrt und NGOs bildet. VertreterInnen der Jugendwohlfahrt Oberösterreich, Niederösterreich und Tirol nehmen regelmäßig an diesen Treffen teil.

1. Ausgangslage

Seit mehr als 10 Jahren beschäftigen sich Organisationen, die im Flüchtlingsbereich tätig sind mit der Zielgruppe der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge. Ausgangspunkt des Engagements war, dass in den 90er Jahren unbegleitete Minderjährige ohne jegliche spezielle Betreuung in den Erwachsenenquartieren der Bundesbetreuung untergebracht waren.

Ende der 90er Jahre entstanden in Österreich die ersten, auf UMF spezialisierte Projekte und Einrichtungen. Schritt für Schritt wurden Clearingstellen und betreute Wohnheime in den meisten Bundesländern eingerichtet, die sich von ihrer Konzeption, den Trägerschaften und der Betreuungsqualität doch erheblich unterschieden.

In Graz wurde eine der ersten spezialisierten Einrichtungen für UMF in ganz Österreich aufgebaut. Im Franziskushaus setzte die Caritas in Kooperation mit Omega und Zebra ein Unterbringungs- und Betreuungsangebot für unbegleitete, minderjährige AsylwerberInnen um, das im Unterschied zu den Regeleinrichtungen der Bundesbetreuung eine höhere Betreuungsintensität, Sprachkurse und ein psychotherapeutisches Angebot umfasste. Im Unterschied zu einigen anderen Bundesländern übertrug die Jugendwohlfahrt / Jugendamt Graz die rechtliche Vertretung der UMF in Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren an die Caritas Graz und wurde nicht selbst in der Vertretung der Jugendlichen tätig.

2. Unterbringungen für Unbegleitete, Minderjährige AsylwerberInnen:

Zur aktuellen Situation:

Die Unterbringungs- und Wohnformen für UMF haben sich im Laufe der Jahre ausdifferenziert und reichen von Wohnheimen mit rd. 40 Plätzen bis zu betreuten Wohngemeinschaften. Alle Einrichtungen wurden bis vor kurzem von privaten Trägern (Caritas, Diakonie, Volkshilfe, SOS-Kinderdorf, Integrationshaus), die über lange Erfahrungen im Bereich der Flüchtlingsarbeit verfügen, geführt.

In Kärnten und in der Steiermark wurden Anfang 2009 erstmals je ein Quartier für unbegleitete Minderjährige an Privatpersonen vergeben, die im Rahmen der Grundversorgung (erhöhter Tagsatz für UMF) Jugendliche in einem Gasthof unterbringen. Diese Praxis bricht mit dem bisherigen Standard, dass nur fachlich kompetente TrägerInnen mit der Unterbringung und Betreuung von Minderjährigen betraut werden.

3. Leistungen der Jugendwohlfahrt im UMF Bereich – Beispiele aus anderen Bundesländern

3.1. Niederösterreich:

In Niederösterreich werden unbegleitete, minderjährige AsylwerberInnen in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt untergebracht. Die Jugendwohlfahrt übernimmt auch bei jenen UMF Leistungen (Dolmetschen, Ausbildung, Fahrtkosten, Kosten für Maßnahmen nach der Volljährigkeit), die durch die Grundversorgung nicht oder nur teilweise abgedeckt sind.

Aus dem Budget der Jugendwohlfahrt werden in Niederösterreich jährlich zwischen 300.000 und 500.000 € für den UMF-Bereich ausgegeben. Nicht eingerechnet sind dabei die zusätzlich geschaffenen internen Personalressourcen für MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt, die spezialisiert für die Gruppe der UMF zuständig sind (Mödling 20 Wochenstd., Baden 40 Wochenstd. und Land (St. Pölten) 20 Wochenstd.).

Finanziert werden aus Mitteln der Jugendwohlfahrt:

- Kursmaßnahmen (Deutschkurse, Ausbildungen) die über den von der Grundversorgung übernommenen Betrag hinausgehen
- Anfahrtkosten zu Kursen und anderen Ausbildungsmaßnahmen
- Psychotherapiekosten für UMF inkl. Kosten für Dolmetscher und Fahrt
- Integrationsprogramm für 6 UMF im Haus EMAUS
- Sonderunterbringung für unmündige Minderjährige (75 € werden über die Grundversorgung verrechnet, den Rest bezahlt das Land)

- Sonderunterbringung und -betreuung von psychisch Kranken UMF (Kosten bis zu 150 € pro Tag - 75 € davon bezahlt die Grundversorgung)
- Rechtsvertretung im Asylverfahren (an Diakonie abgetreten - wird vom Land aus den Mitteln der Jugendwohlfahrt finanziert).

3.2. Tirol:

In Tirol ist eine Person der Jugendwohlfahrt im Ausmaß von 40 Wochenstunden für die Beratung von UMF zuständig. Aufgabenfeld: Fragen der Unterbringung, Betreuung, Bildung, Gesundheit, Gericht, (teilweise) Vertretung im Asylverfahren.

In Krisensituationen sieht sich die Jugendwohlfahrt - in ihrer Rolle als Obsorgeberechtigter - als zuständige Stelle, um das Kindeswohl sicherzustellen.

In bestimmten Fällen z.B. bei psychiatrischer Auffälligkeit und folgender Entlassung aus der UMF-Einrichtung, ist es die Aufgabe der Jugendwohlfahrt, eine geeignete Einrichtung der Jugendwohlfahrt zu finden. 75 € werden dann von der GV eingefordert, der Rest der Kosten kommt aus dem Budget der Jugendwohlfahrt.

Vor einiger Zeit wurden acht UMF von der Erstaufnahmestelle in eine Pension in Tirol zugewiesen, die kein spezialisiertes UMF-Quartier ist. Darauf hin besuchte der zuständige Mitarbeiter der Jugendwohlfahrt die Jugendlichen. Er organisierte über das BFI Deutschkurse, weiters wurde von ihm sichergestellt, dass für die untergebrachten UMF ein NGO-Betreuer eingesetzt wurde und über die Grundversorgung ein höherer Satz bezahlt wurde. Ebenso kümmerte er sich darum, dass neue UMF-Plätze im Land angeboten werden (7 zusätzliche Plätze im betreuten Wohnen in Schwaz). Mittlerweile sind diese Jugendlichen alle in UMF-Einrichtungen der Grundversorgung untergebracht.

3.3. Oberösterreich (Amt für Jugend und Familie Linz):

In Linz sind zwei Personen vom Amt für Jugend und Familie die jeweils für 40 Stunden für die Betreuung von UMF zuständig sind. Dieses Angebot gilt für alle 16-18jährigen UMF. Die jüngeren UMF werden (mit Ausnahme der Vertretung im Asylverfahren) von den SozialarbeiterInnen im Sprengel betreut. Auch in Steyr (UMF-Einrichtung) gibt es eine für UMF zuständige Person im Jugendamt.

Die Aufgaben umfassen: Vorbereiten und Begleiten zu Terminen bei Gericht, Krankenhaus, Polizei, Asylverfahren (nur Linz). Zudem werden individuelle Unterstützungen angeboten (z.B.: Arbeitgeber zahlt nicht / Jugendlicher braucht Zimmer / Beratung in allen Lebenslagen / Beschwerden über Unterkunft). Werden DolmetscherInnen benötigt, werden diese angefordert und finanziert.

4. Obsorge

Der Oberste Gerichtshof hat am 19.10.2005 (Geschäftszahl 7Ob209/05v) festgestellt, dass unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein Obsorgeberechtigter zur Seite zu stellen ist. Der OGH führt dabei aus, dass die Grundversorgung keinesfalls die Obsorge ersetzen kann.

Darüber hinaus stellt der OGH in seiner Entscheidung klar, dass die im ABGB festgehaltenen Bestimmungen zu den mit der Obsorge verbundenen Rechten und Pflichten nicht zwischen österreichischen Staatsbürgern und Fremden unterscheiden, d.h. eine Obsorgeübernahme für einen unbegleiteten, minderjährigen Asylwerber gleich zu handhaben ist wie die für einen „österreichischen Jugendlichen“.

Im Wesentlichen wird dieses OGH-Erkenntnis in Österreich umgesetzt. In den meisten Bundesländern wird von der Jugendwohlfahrt die Obsorge für unbegleitete, minderjährige AsylwerberInnen automatisch übernommen.

Das Jugendamt Graz übernimmt hingegen nur in Einzelfällen (z.B. sehr junge Jugendliche, Krankenhausaufenthalte, psychische Probleme) die Obsorge für unbegleitete Minderjährige. Jedoch auch in Fällen, in denen das Magistrat (aufgrund mehrmaliger Psychriaufenthalte und Suizidgefährdung) die Obsorge für einzelne Jugendliche übernommen hat, blieb dies mehr oder weniger nur ein Formalakt. Die Obsorgeübernahme führte zu keiner aktiven Rolle des Jugendamtes Graz in der Betreuung und Unterbringung der Jugendlichen.

Im Vergleich dazu übernimmt die Jugendwohlfahrt der Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung regelmäßig die Obsorge für jene unbegleiteten, minderjährigen AsylwerberInnen, die in ihrem Wirkungsbereich (Quartier in Gratwein) untergebracht sind.

5. Vergleich der Situation in der Steiermark mit den angeführten Bundesländern

Mit der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen AsylwerberInnen werden in der Steiermark auch Privatpersonen beauftragt, in den genannten Bundesländern nur NGOs aus dem Flüchtlingsbereich oder Träger der Jugendwohlfahrt.

Im Rahmen der Grundversorgung werden in der Steiermark 60 € Tagsatz für UMFs bezahlt, in den genannten Bundesländern 75 €.

In der Steiermark wurde die rechtliche Vertretung der Jugendlichen von der Jugendwohlfahrt an externe Einrichtungen vergeben. In Oberösterreich und Niederösterreich wird diese von MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt wahrgenommen. Dies sichert eine direkte Involvierung der Jugendwohlfahrt in die Betreuung der Jugendlichen.

In der Steiermark wurden bisher nur in Ausnahmefällen und Einzelfällen Maßnahmen der Jugendwohlfahrt für UMF bewilligt und finanziert. In den genannten Bundesländern beteiligt sich die Jugendwohlfahrt in vielfacher Hinsicht (Sprachkurse, Übernahme von Fahrtkosten, Sonderunterbringung für unmündige Minderjährige und für psychisch kranke Minderjährige, Dolmetschkosten etc.).

Die Obsorge für UMF wird in der Steiermark nur in Einzelfällen übernommen. In den genannten Bundesländern wird die Obsorge für alle Jugendlichen übernommen.

6. Abschließende Bemerkung

Auch wenn die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen AsylwerberInnen in den Bundesländern Österreichs divergiert, regen wird an den vorbildlichen Standard der späten 1990er Jahre und der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts wieder herzustellen.

Wir erlauben uns diesen Hinweis auch im Hinblick auf die Concluding Observations des Kinderrechte-Ausschusses zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention (CRC/C/SR.1007 und CRC/C/SR.1008, 14. Januar 2005 bzw. CRC/C/83/Add.8, 28. Januar 2005) der für Österreich u. a. folgende Punkte festhält:

„6. Spezielle Schutzmaßnahmen (Art. 22, 38, 39, 40, 37 (b)-(d), 32-36 der Konvention)

Unbegleitete und von der Familie getrennte, asylsuchende Kinder

47. Der Ausschuss begrüßt die Anstrengungen des Vertragsstaates auf Bundes- und Landesebene zur Erhöhung der Anzahl geeigneter Betreuungsplätze für unbegleitete und von der Familie getrennte, asylsuchende Kinder, ist jedoch weiterhin besorgt, dass die bestehenden Aufnahmeeinrichtungen gemessen an der Anzahl Antragssteller ungenügend sind und dass unbegleitete und von der Familie getrennte, asylsuchende Kinder nicht immer einen Betreuer zugeteilt erhalten.
48. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat:
 - a) sicherstellt, dass unbegleitete und von der Familie getrennte, asylsuchende Kinder immer einen Betreuer zugeteilt erhalten und dass die Interessen des Kindes berücksichtigt werden;
 - b) sicherstellt, dass alle Befragungen von unbegleiteten und von der Familie getrennten, asylsuchenden Kindern von qualifizierten und geschulten Personen durchgeführt werden;
 - c) angemessene Betreuungsplätze zur Verfügung stellt, wobei jeweils der Entwicklungsstand des unbegleiteten und von der Familie getrennten, asylsuchenden Kindes berücksichtigt werden muss; und
 - d) den Grundsatz des besten Interesses des Kindes bei der Entscheidung über die Deportation von unbegleiteten und von der Familie getrennten, asylsuchenden Kindern vollumfänglich berücksichtigt, und vermeidet, dass diese vor der Deportation in Schubhaft gesetzt werden.“

Für den Inhalt verantwortlich:

Arbeitskreis Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge
Zebra Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum
Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark

Graz, im April 2009